

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 160/16

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wien Energie GmbH,

Überprüfung der Investition in den Windpark Ebreichsdorf durch die Wien Energie GmbH

Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV

vom 21. Oktober 2016

StRH IV - 160/16 Seite 2 von 12

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Wien Energie GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1	7
Empfehlung Nr. 2	7
Empfehlung Nr. 3	8
Empfehlung Nr. 4	9
Empfehlung Nr. 5	10
Empfehlung Nr. 6	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz		
AG	Aktiengesellschaft		
bzw	beziehungsweise		
d.h	das heißt		
E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der		
	Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)		
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs		
gem	gemäß		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Kft	Korlátolt felelősségi társaság (Gesellschaft mit		
	beschränkter Haftung)		
Nr	Nummer		
Pkte	Punkte		
s	siehe		
u.a	unter anderem		
Wien Energie GmbH	WIEN ENERGIE GmbH		

StRH IV - 160/16 Seite 3 von 12

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog auf Ersuchen der FPÖ-Gemeinderäte Herrn Mag. Dr. Alfred Wansch und Herrn Klaus Handler die Gebarung der Wien Energie GmbH im Hinblick auf die geplanten Investitionen in den Windpark Ebreichsdorf einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 4. Dezember 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 11. Dezember 2018, Ausschusszahl 96/18 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die FPÖ-Gemeinderäte Herr Mag. Dr. Alfred Wansch und Herr Klaus Handler richteten am 21. Oktober 2016 gem. § 73e Abs. 1 der Wiener Stadterfassung an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen, "als Präventivmaßnahme (bevor die Wien Energie GmbH in einen weiteren kostspieligen und unwirtschaftlichen Windpark investiert) den geplanten und bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Windpark Ebreichsdorf auf Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen".

Im Prüfungsersuchen wurde weiters ausgeführt, dass die Prüfung insbesondere folgende Punkte erfassen möge:

- 1) Plausibilitätsprüfung und Wirtschaftlichkeitsvergleich der Einreichunterlagen der Projektwerberin Wien Energie GmbH mit dem meteorologischen Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH, den offiziellen Daten des Windatlas und den Daten des Ökostromberichts der E-Control.
- 2) Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich Standorttauglichkeit des Windparks im Hinblick auf die effiziente Nutzung der Windenergie und Gesamtkosten inklusive Netzanbindung, Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs- und Rückbaukosten.

StRH IV - 160/16 Seite 4 von 12

3) Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus und des Betriebes der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe von Förderverträgen und damit einhergehenden massiven Verzögerungen.

4) Ausbau des Windparks Ebreichsdorf im Hinblick auf die Fehlinvestitionen der Wien Energie GmbH in ost- und südeuropäische Windkraftanlagen."

Die Wien Energie GmbH beauftragte zwei Windgutachten für den Standort Ebreichsdorf, die beide den jährlichen möglichen Windertrag errechneten. Allerdings verzichtete die Wien Energie GmbH auf eine gesonderte Windmessung im Projektgebiet. Die im Zuge der Projektentwicklung erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Wien Energie GmbH zeigten die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit des Projektes, es wurden aber vom Stadtrechnungshof Wien in einigen Punkten Verbesserungen angeregt.

Verschiedenste Ursachen für Projektverzögerungen führten dazu, dass die Wien Energie GmbH den Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Ebreichsdorf nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens erst mit Ende des Jahres 2016 erhielt. Allerdings wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde eingelegt, sodass die Wien Energie GmbH spätestens mit einer Projektrealisierung ab dem Jahr 2020 rechnete.

Die geplanten Windkraftanlagen des Windparks Ebreichsdorf wurden Ende des Jahres 2016 als Ökostromanlagen anerkannt, wodurch die Wien Energie GmbH Förderungsanträge bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG stellen konnte.

Die Einschau führte im Wesentlichen zu Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und der Aktualisierung der standardisierten Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung für den Windpark Ebreichsdorf bei Baureife des Projektes. Weiters wäre der durch die Konzernrichtlinie sowie der durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen einzuhalten. Schließlich wäre diese Investitionsentscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Stadtrechnungshof Wien hielt weiters fest, dass zum Zeitpunkt der Einschau die Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks Ebreichsdorf nicht abschließend beurteilt wer-

StRH IV - 160/16 Seite 5 von 12

den konnte, da die Gesamterrichtungskosten noch nicht feststanden und die vorgelegten Berechnungen der Wien Energie GmbH auf langfristigen Prognosen beruhten.

Was die endgültigen wirtschaftlichen Verluste aufgrund des Ausstieges aus den Windkraftentwicklungsprojekten in Polen und Rumänien betraf, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diesen die positive wirtschaftliche Entwicklung einer ungarischen Tochtergesellschaft, die seit dem Jahr 2008 einen Windpark in Ungarn betreibt, gegenüberstand. StRH IV - 160/16 Seite 6 von 12

Bericht der Wien Energie GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

d der Umsetzung der fehlungen	Anzahl Anteil in %	
jesetzt	2 33,3	
msetzung	-	
lant	4 66,7	
ŭ	4 66,7	

Nicht geplant	-	-

StRH IV - 160/16 Seite 7 von 12

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Es wurde empfohlen, die genannten Angaben über die beiden Windparks Unterlaa und Steinriegel auf der Homepage richtigzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die genannten Angaben über das Beteiligungsverhältnis an den Windparks Unterlaa und Steinriegel wurden unmittelbar nach Hinweis durch den Stadtrechnungshof Wien auf der Homepage richtiggestellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die genannten Angaben über das Beteiligungsverhältnis an den Windparks Unterlaa und Steinriegel wurden unmittelbar nach Hinweis durch den Stadtrechnungshof Wien auf der Homepage richtiggestellt.

Empfehlung Nr. 2

Wie die Konzernrichtlinie vorgibt, wäre die Investitionsentscheidung bei Baureife auf Grundlage einer nach den genannten betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten langfristigen Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorzubereiten.

StRH IV - 160/16 Seite 8 von 12

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase. Zum Zeitpunkt der Baureife und einer Investitionsentscheidung wird das Projekt gemäß den geltenden Konzernrichtlinien bewertet und zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies beinhaltet u.a. eine Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung, die betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden entspricht und in ihrer Art und in ihrem Umfang in der Investitionsrichtlinie beschrieben ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase. Die Baureife ist aufgrund von Revisionsanträgen vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof immer noch nicht erreicht. Zum Zeitpunkt der Baureife und einer Investitionsentscheidung wird das Projekt gemäß den geltenden Konzernrichtlinien bewertet und zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ist somit geplant.

Empfehlung Nr. 3

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Baureife des Windparks Ebreichsdorf, d.h. bei Vorliegen des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides, das unverbindliche Angebot mit der Herstellerin nachzuverhandeln, die Kosten für den Netzanschluss und den laufenden Betrieb auf Basis der aktuellen Entwicklungen neu zu berechnen und mit diesem Zahlenmaterial die Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung zu aktualisieren.

StRH IV - 160/16 Seite 9 von 12

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die vom Stadtrechnungshof Wien gemachten Empfehlungen decken sich mit den für die Genehmigung von Investitionsvorhaben bei der Wien Energie GmbH vorhandenen Prozessen und Richtlinien. Dazu gehört, wie oben bereits angeführt, eine zum Zeitpunkt der Genehmigung aktuelle und alle Investitions- und Betriebskosten beinhaltende Wirtschaftlichkeitsrechnung. Diese basiert zum Genehmigungszeitpunkt auf bereits ausverhandelten Angeboten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase. Die Baureife ist aufgrund von Revisionsanträgen vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof immer noch nicht erreicht. Zum Zeitpunkt der Baureife und einer Investitionsentscheidung wird das Projekt gemäß den geltenden Konzernrichtlinien bewertet und zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ist somit geplant.

Empfehlung Nr. 4

Der durch die Konzernrichtlinie sowie durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen wäre einzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase. Der durch die Konzernrichtlinie vorgegebene GenehmiStRH IV - 160/16 Seite 10 von 12

gungsprozess für Investitionen wird bei Vorliegen der Baureife eingehalten und entsprechend dokumentiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase. Die Baureife ist aufgrund von Revisionsanträgen vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof immer noch nicht erreicht. Der durch die Konzernrichtlinie vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen wird bei Vorliegen der Baureife eingehalten und entsprechend dokumentiert. Die Umsetzung dieser Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ist somit geplant.

Empfehlung Nr. 5

Im Fall einer positiven genehmigten Investitionsentscheidung wären der Abschluss des Kaufvertrages für den Kauf der Windkraftanlagen, die damit verbundene Bankbürgschaft sowie eine allfällige Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung des Windparks in den vorgegebenen Genehmigungsprozess miteinzubeziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase. Der durch die Konzernrichtlinie vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen wird bei Vorliegen der Baureife eingehalten und entsprechend dokumentiert. Dies beinhaltet nicht nur die Genehmigung der entsprechenden Investitionen, sondern alle im Zusammenhang mit der geplanten Investition stehenden Vertragsabschlüsse, Haftungen und Bankbürgschaften.

StRH IV - 160/16 Seite 11 von 12

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase. Die Baureife ist aufgrund von Revisionsanträgen vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof immer noch nicht erreicht. Der durch die Konzernrichtlinie vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen wird bei Vorliegen der Baureife eingehalten und entsprechend dokumentiert. Dies beinhaltet nicht nur die Genehmigung der entsprechenden Investitionen, sondern alle im Zusammenhang mit den geplanten Investitionen stehenden Vertragsabschlüsse, Haftungen und Bankbürgschaften. Die Umsetzung dieser Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ist somit geplant.

Empfehlung Nr. 6

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse Datumsangaben größere Sorgfalt entgegenzubringen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu den Jahresabschlussberichten der Vienna Energy Természeti Erö Kft. stellt die Wien Energie GmbH fest, dass die zur Verfügung gestellten Jahresabschlussberichte lediglich englische Übersetzungen der offiziellen, in ungarischer Sprache verfassten, Jahresabschlüsse darstellten. Die Wien Energie GmbH wird als Gesellschafterin der Vienna Energy Természeti Erö Kft. jedoch der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgen und auch bei den englischen Arbeitsübersetzungen für größere Sorgfalt sorgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

StRH IV - 160/16 Seite 12 von 12

Die Wien Energie GmbH hat als Gesellschafterin der Vienna Energy Természeti Erö Kft. die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien an die Geschäftsführung der Vienna Energy Természeti Erö Kft. weitergegeben, welche dies bei der entsprechenden Dienstleisterin bzw. beim entsprechenden Dienstleister (Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer) eingefordert hat.

Für den Stadtrechnungshofdirektor: Ing. Mag. Albert Schön Wien, im August 2019